

Merkblatt

betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Die Gewährung ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Gesellschaften/Personen stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Forderungen der Aktionäre/Gesellschafter oder ihnen nahestehende Gesellschaften/Personen vergütet werden. Solche geldwerten Leistungen unterliegen der Ertragssteuer nach Art. 77 Abs. 2 Bst. f. des Gesetzes vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern.

Für die Bemessung der geldwerten Leistungen sind ab 1. Januar 2010 folgende Zinssätze für Forderungen bzw. Verbindlichkeiten massgebend:

Schweizer Franken

Forderungen gegenüber Aktionären/Gesellschaftern und Nahestehende (Mindestsätze)

- aus Eigenkapital finanziert und kein verzinsliches Fremdkapital 2,0 %
- aus Fremdkapital finanziert
Selbstkosten + 0,5 %
mindestens 2,0 %

Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären/Gesellschaftern und Nahestehende (Höchstsätze)

- Verbindlichkeiten 2,0 %

Fremdwährungen

Für Forderungen/Verbindlichkeiten in EUR und USD gilt ein Zinssatz von 3,5 %, sofern aus Eigenkapital finanziert. Bei Fremdwährungen ist der Nachweis zu erbringen, weshalb geschäftsmässig begründet keine Verbindlichkeit in tiefer verzinslichen Schweizer Franken eingegangen wurde.

Weitere Währungen können bei der Steuerverwaltung angefragt werden.

Vaduz, 3. Februar 2010

Steuerverwaltung